

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000

Auf der Grundlage des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626) sowie des § 13 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.01.2000 die folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach, außer für deren Direktbenutzung, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung, welches als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für die Auslagen ist die entsprechende Bestimmung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Auslagen werden in angefallener Höhe zusammen mit der Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung

(1) Die Stadt kann Förderer und Sponsoren der Stadtbibliothek von der Zahlung der Jahresgebühr befreien, sofern deren Beitrag zur Unterstützung den Betrag von 50,00 Euro/Jahr übersteigt.

(2) Die Stadt kann im Zusammenhang mit besonderen Aktionen zur Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz kostenlose Nutzungsausweise für einen begrenzten Zeitraum und begrenzten Nutzerkreis ausgeben.

(3) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen bei Überschreitung der Ausleihfrist die Hälfte des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensatzes.

(4) Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung entbinden nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, im übrigen

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen/ Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für die Benutzung mit der Begründung des Benutzungsverhältnisses,
- b) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
- c) für Überschreitung der Ausleihfrist mit Überschreitung der Ausleihfrist,
- d) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung sofort fällig. Die Gebühren sind an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 5 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren

Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7
Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Herabsetzung, die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 8
In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 09.03.2000
Stadt Eisenach

In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren		in Euro	
1.	Jahresgebühr für		
a)	Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr – sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen		16,00
b)	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis		frei
c)	Juristische Personen		20,00
2.	Partnerkarte für ein Jahr für Personen nach Ziff. 1. a) + Partner - sofern diese und deren mitangemeldete Partner Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen		20,00
3.	Schnupperkarte für	¼ Jahr	½ Jahr
a)	Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr – sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen	5,00	9,00
b)	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis	2,00	3,50
		frei	frei
4.	Nutzungsgebühr für Medien im Bestsellerservice je Medieneinheit und Leihfrist		2,00
II. Gebühren für Ersatzleistungen		in Euro	
1.	Ersatz eines Benutzerausweises		5,00
2.	Ersatzschlüssel für Schließfächer		8,00
3.	Beschmutzung oder Beschädigung, auch Verlust von Ver-		

	buchungsunterlagen (Strichcode o. ä.) je Medieneinheit	3,00
III.	Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist	in Euro
1.	Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit (ausgenommen Filme)	0,50
2.	Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit bei Filmen	1,00
IV.	Gebühren für Sonderleistungen	in Euro
1.	Einarbeitung bei Ersatzbeschaffung - je Medieneinheit	3,00
2.	Benutzung des Internet, je angefangene halbe Stunde a) für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr b) für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Stu- denten, Schüler, Auszubildende, Wehrdienst- und Wehrersatzdienstleistende, Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach und Personen nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek	1,00 0,50
3.	Bestellung im Fernleihverkehr - je Medieneinheit	1,00
4.	Vorbestellung - je Medieneinheit	1,00

(Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.01.2000, in Kraft getreten am 01.04.2000

geändert durch Art. 11 (1. Änderungssatzung) der Euromstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung der Beträge in § 2 Abs. 1 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. IV. Unterziff. 2) vom 12.07.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 170 v. 24.07.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 170 v. 24.07.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 07.06.2002, in Kraft getreten am 25.07.2002

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1 u. 2; Änderung der Anlage in Ziff. I., II. Unterziff. 3, IV. Unterziff. 2. u. 3., V.) vom 27.10.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 263 v. 11.11.2005, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 263 v. 11.11.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 14.10.2005, in Kraft getreten am 12.11.2005

geändert durch 4. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. I. Unterziff. 1., 2. u. 3., IV. Unterziff. 2., Ziff. I. Unterziff. 4. angefügt, Ziff. V. aufgehoben) vom 20.04.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 94 v. 23.04.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 94 v. 23.04.2009), be-

geschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 03.04.2009, in Kraft getreten am 24.04.2009

***geändert** durch 5. Änderungssatzung*

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung